

# Aktueller Stand und Entwicklungen auf dem Gebiet der Rechtsvorschriften für die Kennzeichnung und Entsorgung von Verpackungen

Vortrag  
im Rahmen der easyfairs Hamburg, 10.02.2010

---

Dr. Monika Kaßmann

## Übersicht

### Inverkehrbringen (Herstellung, Einsatz und Kennzeichnung) von Verpackungen

- Eichgesetz / Fertigpackungsverordnung / Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz
- Chemikaliengesetz
- Kunststoffrichtlinie 2002/72/EG / REACH
- GMP - Gute Herstellungspraxis für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Verordnung 2023/2006 EG)
- Rückverfolgbarkeit, Konformitätserklärung (Rahmenverordnung 1935/2004/EG)
- Produkthaftung

### Entsorgung von Verpackungen

- Kreislauf-Wirtschafts- und Abfallgesetz / Verpackungsverordnung

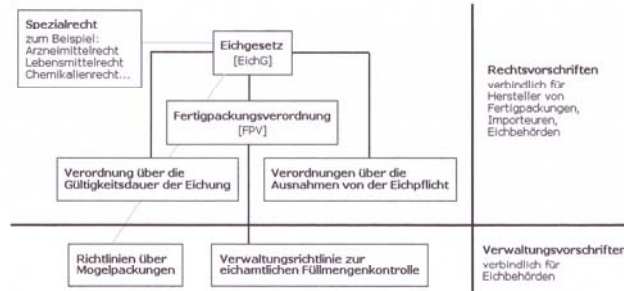
### Gesetze zum Schutz der Hersteller

(Gebrauchs- und Geschmacksmuster-, Patent-, Urheberrecht)

---

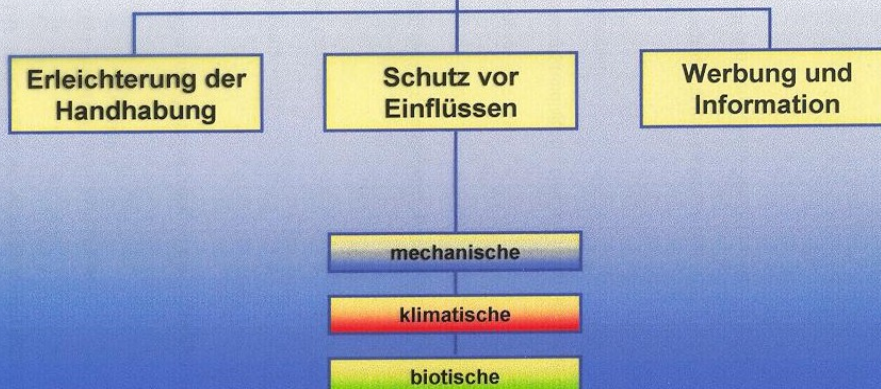
Dr. Monika Kaßmann

# Einordnung der Grundlagen



Dr. Monika Kaßmann

## Aufgaben der Verpackung



Dr. Monika Kaßmann

## Verpackungsarten

- Verbraucherverpackungen (Beispiele 1)

Sie unterliegen wesentlich strengeren gesetzlichen Auflagen als

- Transportverpackungen (Beispiele 2)

---

Dr. Monika Kaßmann

## Verpackungsarten

- Verbraucherverpackungen (Beispiele 1)

Sie unterliegen wesentlich strengeren gesetzlichen Auflagen als

- Transportverpackungen (Beispiele 2)

---

Dr. Monika Kaßmann

## Beispiele zu 1: Gestaltete Versandschachteln



Dr. Monika Kaßmann

## Getränkkartonverpackung



Dr. Monika Kaßmann

## Tube aus Verbundfolien



Dr. Monika Kaßmann

## Blisterverpackung



Dr. Monika Kaßmann

## Dosen aus Kunststoff und Metall



Dr. Monika Kaßmann

## PET-Flaschen



Dr. Monika Kaßmann

## Dosen und Eimer aus Kunststoff



Dr. Monika Kaßmann

## Verpackungsarten

- Verbraucherverpackungen (Beispiele 1)

Sie unterliegen wesentlich strengeren gesetzlichen Auflagen als

- Transportverpackungen (Beispiele 2)

Dr. Monika Kaßmann

Beispiele zu 2:  
zusammenlegbare Holzkiste  
Unterteil



Dr. Monika Kaßmann

Versandschachteln für Gefahrgut



Dr. Monika Kaßmann

## IBC aus Polyolefin mit Metallpalette



Dr. Monika Kaßmann

## Flexibler IBC aus Kunststoffgewebe



Dr. Monika Kaßmann

# Eichgesetz

## **Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz – EichG)**

Ausfertigungsdatum: 11.07.1969

Eichgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom  
23.03.1992 (BGBl. I S. 711),  
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom  
03.07.2008 (BGBl. I S. 1185)

neugefasst durch Bek. v. 23.03.1992 I 711;  
zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 03.07.2008 I 1185

---

Dr. Monika Kaßmann

# Eichgesetz

**Zweck dieses Gesetzes** ist es,

1. den Verbraucher beim Erwerb messbarer Güter und Dienstleistungen zu schützen und im Interesse eines lauterer Handelsverkehrs die Voraussetzungen für richtiges Messen im geschäftlichen Verkehr zu schaffen,
2. die Messsicherheit im Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Umweltschutz und in ähnlichen Bereichen des öffentlichen Interesses zu gewährleisten und
3. das Vertrauen in amtliche Messungen zu stärken.

---

Dr. Monika Kaßmann

## Eichgesetz

Das Eichgesetz und die daraus abgeleiteten Vorschriften sind die wichtigsten Grundlagen für vorverpackte Erzeugnisse:

1. Mengenkennzeichnungsvorschriften
2. Anforderungen an die abzufüllenden / abzupackenden Erzeugnisse
3. Auspreisung (Grundpreise)
4. Klassifizierung / Standardisierung der Verpackungen (incl. Mogelpackungen)

---

Dr. Monika Kaßmann

## Fertigpackungs-Verordnung

gem. Eichgesetz § 14 handelt es sich um Fertigpackungen, wenn

- das Verpacken in Abwesenheit des Käufers erfolgt,
- das Produkt nur durch Verändern der Verpackung manipuliert werden kann,
- Nennfüllmenge und Hersteller auf der Verpackung vermerkt sind

---

Dr. Monika Kaßmann

## Fertigpackungs-Verordnung

### Welche Waren unterliegen der Fertigpackungsverordnung (§ 7 Abs. 1 FPVO)?

In den Anwendungsbereich der Fertigpackungs-VO fallen Waren, die

- in konstanten, einheitlichen Nennfüllmengen in Verkehr gebracht werden,
- bestimmten, vom Hersteller im voraus festgelegten **Werten** entsprechen,
- in **Gewichts- oder Volumeneinheiten** ausgedrückt werden und
- nicht kleiner als **5 g** oder **5 ml** und nicht größer als **10 kg** oder **10 l** sind.

---

Dr. Monika Kaßmann

## Fertigpackungs-Verordnung

### Anforderungen an Fertigpackungen

- (1) Fertigpackungen dürfen nur hergestellt, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder in den Verkehr gebracht werden, wenn die Nennfüllmenge angegeben ist und die Füllmenge den festgelegten Anforderungen entspricht.
- (2) Fertigpackungen müssen so gestaltet und befüllt sein, dass sie keine größere Füllmenge vortäuschen, als in ihnen enthalten ist.

---

Dr. Monika Kaßmann

## Fertigpackungs-Verordnung

### § 6 Kennzeichnung der Füllmenge

- (1) Fertigpackungen dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Füllmenge nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl oder in einer anderen Größe angegeben ist. Sofern nicht nach den §§ 7 bis 9 die Angabe in einer bestimmten Größe vorgeschrieben ist, hat die Angabe der allgemeinen Verkehrsauffassung zu entsprechen.
- (2) Unbestimmte Füllmengenangaben, die Angabe eines Füllmengenbereichs oder die zusätzliche Angabe des Bruttogewichts sind unzulässig.
- (3) Besteht eine Fertigpackung aus mehreren, nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen desselben Erzeugnisses, so ist die gesamte Füllmenge und die Anzahl der einzelnen Packungen anzugeben. Die Angabe der Anzahl der Packungen darf entfallen, wenn alle Packungen sichtbar und leicht zählbar sind.

---

Dr. Monika Kaßmann

## Fertigpackungs-Verordnung

### weiter § 6 Kennzeichnung der Füllmenge

- (4) Besteht eine Fertigpackung aus mehreren, nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen mit verschiedenartigen Erzeugnissen oder sind in eine Fertigpackung verschiedenartige Erzeugnisse gesondert abgefüllt, so sind die Mengen der einzelnen Erzeugnisse anzugeben.
- (5) Bei Packungen, die aus mehreren Fertigpackungen bestehen (Sammelpackungen), ist zusätzlich zur Angabe der Füllmenge auf den einzelnen Fertigpackungen auf der Umhüllung der Sammelpackung die Anzahl und die Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackungen anzugeben. Diese zusätzlichen Angaben sind nicht erforderlich, wenn die einzelnen Fertigpackungen sichtbar und leicht zählbar sind und die Angabe der Füllmenge auf allen Fertigpackungen, bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge wenigstens auf einer Fertigpackung, erkennbar ist.

---

Dr. Monika Kaßmann

# Fertigpackungs-Verordnung

## Kennzeichnungselemente für Fertigpackungen

- Verkehrsbezeichnung - Nennung des Erzeugnisses, Produktbeschreibung
- Hersteller | Verpacker
- Zutatenverzeichnis - Reihenfolge gemäß Gehalt im Lebensmittel
- Mindesthaltbarkeitsdatum - kürzer als 3 Monate – ohne Jahresangabe zulässig
- Verbrauchsdatum - für mikrobiologisch leicht verderbliche Lebensmittel
- Füllmengenangabe - Nennfüllmenge
- Los-Kennzeichnung - Chargennummer
- Zusatzstoffe - E-Stoffe
- Preis - Endpreisauszeichnung ist Aufgabe des Handels, ansonsten Hersteller
- Ursprung - seit 01.01.08 Pflicht zur Angabe des Ursprungslandes
- Nährwertangaben
- Angabe gentechnischer Manipulation

---

Dr. Monika Kaßmann

# Fertigpackungs-Verordnung

## EWG-Zeichen für Fertigpackungen

- (1) Das in Anlage 9 wiedergegebene EWG-Zeichen darf auf Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge aufgebracht werden, wenn die in den §§ 6, 7, 18 Abs. 1 und 4, § 20 Abs. 1, §§ 22, 26, 27 und 29 Abs.1 festgelegten Anforderungen erfüllt sind und die Nennfüllmenge nicht weniger als 5 Gramm oder Milliliter und nicht mehr als 10 Kilogramm oder Liter beträgt. Ist neben der gesamten Füllmenge auch das Abtropfgewicht anzugeben, so bezieht sich das EWG-Zeichen nur auf die gesamte Füllmenge.
- (2) Das EWG-Zeichen muss im gleichen Sichtfeld wie die Angabe der Nennfüllmenge liegen.

---

Dr. Monika Kaßmann

## Fertigpackungs-Verordnung

- Ursprüngliche Fassung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1585, ber.1982 I S. 155)  
Inkrafttreten am 31. Dezember 1981
- Neubekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, ber. S. 1307)
- Letzte Änderung durch Art. 1 ÄndVO vom 11. Juni 2008 (BGBl. I S. 1079)  
Inkrafttreten der letzten Änderung 11. April 2009 (Art. 2 ÄndVO vom 11. Juni 2008)

---

Dr. Monika Kaßmann

## Fertigpackungs-Verordnung

Seit dem 11. April 2009 ist die sechste Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung (6. FertigPackVÄndV; V. v. 11.06.2008 BGBl. I S. 1079) in Kraft, die die EU-Richtlinie 2007/45/EG vom 5. September 2007 in geltendes Recht umsetzt.

### Was ist neu?

die vorgegebenen Füllmengen für gegorene Fruchtgetränke, Bier, Milch, Limonade, Mineralwasser, Fruchtsäfte, Zucker, Schokolade, Kakao und bestimmte Garne in Fertigpackungen wurden aufgehoben.

Die 6. FertigPackVÄndV harmonisiert abschließend die mitgliedstaatlichen Vorschriften über Packungsgrößen im Bereich von 5 g/ml bis 10 kg/l, mit dem Ziel, die wettbewerblichen Rahmenbedingungen zu verbessern, Handelshemmnisse abzubauen und das Fertigpackungsrecht von unnötigen Vorschriften zu befreien.

---

Dr. Monika Kaßmann

## Fertigpackungs-Verordnung Änderung 2009

### EU-Mogelpackungen – außen hui, innen pfui



Abb. 1: Eine versteckte Preiserhöhung von 34 % auf einer Abbildung von zwei Verpackungsvarianten der Verbraucherzentrale Hamburg.



Abb. 2: Eine versteckte Preiserhöhung von 28,7 % auf einer Abbildung von zwei Verpackungsvarianten der Verbraucherzentrale Hamburg.

Dr. Monika Kaßmann

## Bedarfsgegenständeverordnung

### Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV)

Ausfertigungsdatum: 10.04.1992

- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12. 1997 (BGBl.1998 I S. 5)
- zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2008 (BGBl. I S. 1107)
- neu gefasst durch Bek. v. 23.12.1997; 1998 I 5 zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 16.6.2008 I 1107

Dr. Monika Kaßmann

# Bedarfsgegenständeverordnung

## Begriffsbestimmungen

- 1. Lebensmittelbedarfsgegenstände: Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Abs.6 Satz1 Nr.1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches
- 2. Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Zellglasfolie
- 3. Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff
- 4. Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Keramik
- 5. Bedarfsgegenstände aus Vinylchloridpolymerisaten
- 6. Babyartikel

---

Dr. Monika Kaßmann

# Bedarfsgegenständeverordnung

## § 3

### Verbotene Stoffe

Bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln der in Anlage 1 aufgeführten Bedarfsgegenstände dürfen die dort genannten Stoffe nicht verwendet werden.

## § 4

### Zugelassene Stoffe

Bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus den in § 2 Nr. 2 Buchstabe a und b genannten Zellglasfolien dürfen nur die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe unter Einhaltung der dort in Spalte 2 genannten Verwendungsbeschränkungen verwendet werden. Die Stoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie den in Spalte 4 festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen. Soweit in Spalte 4 keine Reinheitsanforderungen festgelegt sind, müssen die verwendeten Stoffe im Hinblick auf ihren Einsatzbereich handelsüblichen Reinheitsanforderungen genügen. Abweichend von Satz 1 dürfen auch andere als die dort genannten Stoffe als Farbstoff und Klebstoff verwendet werden, sofern ein Übergang der Stoffe auf die mit der Folie in Berührung kommenden Lebensmittel oder deren Oberfläche nach einer anerkannten Analysenmethode nicht festzustellen ist.

---

Dr. Monika Kaßmann

# Bedarfsgegenständeverordnung

## § 9

### Warnhinweise

In Anlage 7 aufgeführte Bedarfsgegenstände dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die dort aufgeführten Warnhinweise an der dort genannten Stelle unverwischbar, deutlich sichtbar, leicht lesbar und in deutscher Sprache angegeben sind.

## § 10

### Kennzeichnung, Nachweispflichten

(1) Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff oder aus Zellglasfolie dürfen vorbehaltlich des Satzes 3 gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihnen eine schriftliche Erklärung in deutscher Sprache beigefügt ist, in der bescheinigt wird, dass sie den Anforderungen dieser VO und der EG-VO Nr. 1935/2004 entsprechen.

(2) Bei Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

Die Erklärung muss vom Hersteller ausgestellt sein und folgende zusätzliche Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder des Einführers,
2. Identität des Lebensmittelbedarfsgegenstandes aus Keramik,
3. Datum der Erstellung der Erklärung.

---

Dr. Monika Kaßmann

# Bedarfsgegenständeverordnung

## weiter § 10 Kennzeichnung, Nachweispflichten

(3) Die in Anlage 9 aufgeführten Bedarfsgegenstände dürfen gewerbsmäßig an Verbraucherinnen oder Verbraucher nur abgegeben werden, wenn die in Spalte 3 aufgeführten Angaben an den in Spalte 4 vorgesehenen Stellen unverwischbar, deutlich sichtbar, leicht lesbar und in deutscher Sprache angebracht sind.

(4) Wer Bedarfsgegenstände in Verkehr bringt, hat die Angaben nach Artikel 15 Abs.1 Buchstabe a,b der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 in deutscher Sprache anzubringen.

---

Dr. Monika Kaßmann

## Kennzeichnung von Verpackungen

- **Wie muss gekennzeichnet werden?**
- deutlich lesbar, unverwischbar
- direkt auf das Packstück gedruckt
- oder auf einem Etikett vermerkt, das Bestandteil des Packstücks ist oder haltbar an diesem befestigt ist
- grundsätzlich ist nach EU-Recht jede Amtssprache der EG zulässig (Deutschland: jede leicht verständliche Sprache; Frankreich verlangt ausschließlich französische Kennzeichnung)

---

Dr. Monika Kaßmann

## Kennzeichen



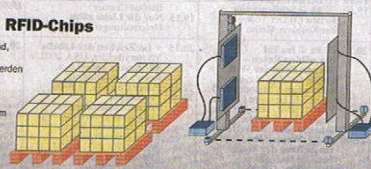
---

Dr. Monika Kaßmann

# Kennzeichnen mit RFID

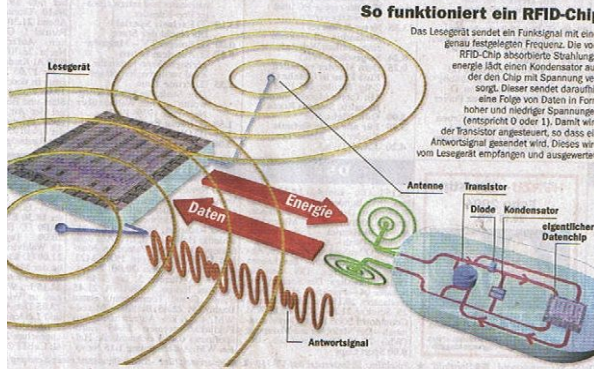
**Waren-Management mit RFID-Chips**

Waren-Paletten, die mit RFID-Chips markiert sind, werden automatisch erfasst, wenn sie durch das Tor einer Lagerrampe gefahren werden. Sie werden von speziellen Lesegeräten (blau) abgefragt. Dabei können die im Chip digital gespeicherten Daten ausgelesen werden - wie zum Beispiel Warenart, Hersteller, Lieferant, Herstellungsdatum oder Haltbarkeit.








**So funktioniert ein RFID-Chip**

Das Lesegerät sendet ein Funksignal mit einer genau festgelegten Frequenz. Die vom RFID-Chip absorbierte Strahlungsenergie lädt einen Kondensator auf, der den Chip mit Spannung versorgt. Dieser sendet daraufhin eine Folge von Daten in Form hoher und niedriger Spannungen (entspricht 0 oder 1). Damit wird der Transistor angesteuert, so dass ein Antwortsignal gesendet wird. Dieses wird vom Lesegerät empfangen und ausgewertet.



Dr. Monika Kaßmann

# Markierung von Transportverpackungen

Bildzeichen	Beispiel für Schablonenherstellung	Benennung	Übersetzung mit internationalen Normen
00463		Vor Nässe schützen en: Keep dry	ISO 780 Symbol 7 ISO 7000/No. 0626
00464		Vor Hitze (Sonneneinstrahlung) schützen en: Keep away from heat	ISO 780 Symbol 4 ISO 7000/No. 0624
00465		Keine Handhaken verwenden en: Use no hooks	ISO 780 Symbol 2 ISO 7000/No. 0622
00466		Schwerpunkt en: Centre of gravity	ISO 780 Symbol 8, ISO 7000/No. 0627
00467		Klammern in Pfeilrichtung en: Clamp here	ISO 780 Symbol 12 ISO 7000/No. 0631

Dr. Monika Kaßmann

## Markierung von Transportverpackungen

Grundausführung nach DIN 30 600 und Registrier-Nr	Bildzeichen Beispiel für Schablonenherstellung	Benennung	Übereinstimmung mit internationalen Normen
00468		Anschlagen hier en: Slings here	ISO 780 Symbol 6 ISO 7000/No. 0625
00469		Zerbrechliches Packgut en: Fragile Handle with care	ISO 780 Symbol 1 ISO 7000/No. 0621
00470		Oben en: This way up	ISO 780 Symbol 3 ISO 7000/No. 0623
00471		Stechkarre hier nicht ansetzen en: No hand truck here	ISO 780 Symbol 9 ISO 7000/No. 0629
01200		Sperrschicht nicht beschädigen en: Do not destroy barrier	-

Dr. Monika Kaßmann

## Markierung von Transportverpackungen

Grundausführung nach DIN 30 600 und Registrier-Nr	Bildzeichen Beispiel für Schablonenherstellung	Benennung	Übereinstimmung mit internationalen Normen
02703		Elektrostatisch gefährdetes Bauelement en: Electrostatic sensitive device	IEC 417 No. 5134
02902		Zulässiger Temperaturbereich en: Temperature limitations	ISO 780 Symbol 13 ISO 7000/No. 0632
02903		Gabelstapler hier nicht ansetzen en: Do not use fork lift truck here	-
02904		Zulässige Stapellast en: Stacking limitation	ISO 780 Symbol 11 ISO 7000/No. 0630
03231		Aufreißen hier en: Tear off here	-
03257		Vor Hitze und radioaktiven Strahlen schützen en: Protect from heat and radioactive sources	ISO 780 Symbol 5 ISO 7000/No. 0615

Dr. Monika Kaßmann

# Kennzeichnung von Verpackungen

## Was muss die Kennzeichnung enthalten?

- **Name und Anschrift des Packers und / oder Versenders**
  - kann bei Verkaufsverpackungen (außer Vorverpackungen) ersetzt werden durch die von amtlicher Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung, der die Angabe „Packer und/oder Versender“ (oder entspr. Abkürzungen) unmittelbar vorangestellt ist
  - nur bei Vorverpackungen: Ersetzung durch Name und Anschrift eines in der Gemeinschaft ansässigen Verkäufers möglich, wenn die Angabe „abgepackt für“ vorangestellt – das Etikett muss dann auch eine kodierte Bezeichnung für den Packer und/oder Versender enthalten
- (§ 3 Lebensmittelkennzeichnungsverordnung, § 29 Fertigpackungsverordnung)
- **Bezeichnung der in der Packung enthaltenen Erzeugnisse**
  - Botanische Bezeichnung und KN-Code (bei offenen Packungen nicht zwingend aber empfohlen) – (§ 4 Lebensmittelkennzeichnungsverordnung)
- **Sorte oder Handelstyp**
  - Achtung: seit 1.1.2007 ist eine Angabe der Handelsklasse oder Angaben die auf eine Handelsklasse schließen lassen für diese Lebensmittel nicht mehr erlaubt:
  - Dicke Bohnen (Puffbohnen) , Feldsalat, Knollensellerie, Kohlrabi, Meerrettich, Radies, Rettiche, Rote Bete (Rote Rüben), Schwarzwurzeln, Himbeeren und Brombeeren, Heidelbeeren und Preiselbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren
- **Füllmenge**
  - im gleichen Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung, das MHD und der Alkoholgehalt (MHD nicht notwendig bei Obst / Gemüse)

---

Dr. Monika Kaßmann

# Kennzeichnung von Verpackungen

- **Regelfall:** Kennzeichnung nach Gewicht, außer nach der allgemeinen Verkehrsauffassung wird das Handelsgut gewöhnlich nach Stückzahl gehandelt – dann ist Füllmengenangabe nach Stückzahl möglich – Angabe kann dann entfallen, wenn nur 1 Stück in Packung ist oder sich die Stücke leicht zählen lassen.
- **Achtung:** es sind Mindestschriftgrößen einzuhalten: (§ 6 Fertigpackungsverordnung)
- **Nennfüllmenge in g**
  - Schriftgröße: 5 g bis 50 g - 2 mm
  - > 50 g bis 200 g - 3 mm
  - >200 g bis 1000 g - 4 mm
  - >1000 g - 6 mm

---

Dr. Monika Kaßmann

## Kennzeichnung von Verpackungen

- **Loskennzeichnung**
- Die Los-Angabe besteht aus einer frei wählbaren Kombination von Buchstaben und/oder Ziffern; ihr ist ein "L" voranzustellen, wenn sich die Angabe des Loses nicht hinreichend von den übrigen Kennzeichnungselementen abhebt. Eine nachvollziehbare "Codierung" der Los-Angabe nach einem bestimmten Schlüssel ist nicht vorgeschrieben; entscheidend ist allein, daß die Packung auf das betreffende Los zurückgeführt werden kann.
- **Zusatzstoffe**
- bes. Konservierungsstoffe – Kennzeichnung auf Etikett,
- Die für Zitrusfrüchte zulässigen Konservierungsstoffe sind auch auf der Umverpackung anzugeben. Für Melonen, Äpfel und Birnen gilt dies nicht.
- Werden, obwohl zulässig, keine Konservierungsstoffe verwendet, so entfällt naturgemäß der Konservierungshinweis. Eine ausdrückliche Kenntlichmachung der Nicht-Behandlung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Gewarnt werden muss vor der Formulierung "**unbehandelt**", da diese von manchen Behörden und Gerichten mit der Aussage verbunden wird, der Artikel sei völlig frei von jeglichen Rückständen. Toleriert wird in diesem Zusammenhang allenfalls die Aussage "**nach der Ernte unbehandelt**".

---

Dr. Monika Kaßmann

## Kennzeichnung von Verpackungen

- **Grundpreis**
- Um dem Verbraucher Preisvergleiche zu erleichtern, ist gemäß [§ 2 Preisangabenverordnung](#) auf [Fertigpackungen](#) und [offenen Packungen](#) "unmittelbar neben der Preisauszeichnung" für die konkrete Füllmenge der Packung auch der Grundpreis pro Einheit anzugeben. Im Normalfall ist dieser Grundpreis auf die Einheit 1000 g zu beziehen und zu berechnen. Lediglich bei Artikeln, die üblicherweise in Einheiten von weniger als 250 g abgegeben werden, ist die Einheit 100 g zur Berechnung des Grundpreises zu verwenden.
- **Preis**
- Die Preisangabe gegenüber dem "Letztverbraucher" obliegt grundsätzlich dem Einzelhandel; gebräuchlich ist aber auch die Auszeichnung bereits durch den Abpacker ("Preisauszeichnung im Auftrag des Handels").
- **Ursprungsland**
- der einzelnen Erzeugnisse – in unmittelbarer Nähe der Bezeichnung des jeweiligen Erzeugnisses – teilw. zusätzlich auch die Herkunftsregion
- **Güteklasse**

---

Dr. Monika Kaßmann

# Lebensmittel- Kennzeichnungsverordnung

Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln  
(- LMKV-)

Ausfertigungsdatum: 22.12.1981

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember  
2007 (BGBl. I S. 3011)

Textnachweis ab 3. 8.1984: Amtlicher Hinweis des Normgebers auf  
EG-Recht - Umsetzung der EWG-RL 487/81 (CELEX Nr: 381L0487)

---

Dr. Monika Kaßmann

## Kennzeichnung von Verpackungen

- **Kosmetikrichtlinie**
- **Etikettierung**
- Die Behältnisse und/oder die Verpackungen müssen unverwischbar, gut leserlich und deutlich sichtbar folgende Angaben tragen:
- den Namen oder die Firma und die Anschrift oder den Firmensitz des in der Gemeinschaft ansässigen Herstellers oder der dort ansässigen Person, die für das Inverkehrbringen des kosmetischen Mittels verantwortlich ist;
- den Nenninhalt zur Zeit der Abfüllung als Gewichts- oder Volumenangabe;
- das Mindesthaltbarkeitsdatum in Form des Hinweises „Mindestens haltbar bis...“ für Produkte mit einer Mindesthaltbarkeit unter 30 Monaten;
- den Zeitraum, in dem der Verbraucher das Produkt nach Anbruch der Packung unbedenklich verwenden kann, für Produkte mit einer Mindesthaltbarkeit von über 30 Monaten; auf diese Information wird durch ein eigenes Symbol hingewiesen, das einen geöffneten Cremetiegel darstellt;
- die besonderen Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch;
- die Nummer des Herstellungspostens oder ein Kennzeichen, die eine Identifizierung der Herstellung ermöglichen;
- die Funktion des Produkts.
- Diese Angaben erscheinen auf dem Produkt in der (den) Landes- oder Amtssprache(n) des jeweiligen Mitgliedstaats.
- Ferner sind auf dem Etikett die Bestandteile in abnehmender Reihenfolge ihres Gewichts mit der Überschrift „Bestandteile“ aufgelistet. Die Riech- und Aromastoffe und ihre Ausgangsstoffe werden lediglich mit dem Wort „Parfum“ oder „Aroma“ angegeben; dies gilt nicht für bestimmte Stoffe, die sich als wichtige Ursache für allergische Reaktionen bei Verbrauchern erwiesen haben, die gegen Riechstoffe empfindlich sind.
- Die Bestandteile sind unter Verwendung der gemeinsamen Nomenklatur der Bestandteile ([EN](#)) aufgelistet.

---

Dr. Monika Kaßmann

# CE-Kennzeichnung

**Entscheidung 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung [Amtsblatt L 220 vom 30.8.1993]**

Dieser Beschluss enthält ein Regelwerk zur Bewertung der Konformität von Industrieprodukten mit den „wesentlichen Anforderungen“ der Richtlinien zur technischen Harmonisierung. Sein Ziel ist der Schutz öffentlicher Interessen wie Gesundheit und Sicherheit der Benutzer dieser Produkte.

## **Konformität**

- Die CE-Kennzeichnung bedeutet, dass ein Produkt den Anforderungen entspricht, an die sein Hersteller laut Gemeinschaftsrecht gebunden ist. Sie weist die Konformität eines Produkts mit allen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft nach, denen zufolge diese Kennzeichnung angebracht werden muss.
- Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Produkten mit CE-Kennzeichnung nicht beschränken, ausser sie können nachweisen, dass ein Produkt nicht den Anforderungen entspricht. Die CE-Kennzeichnung muss vor dem Inverkehrbringen und der Inbetriebnahme eines Produktes angebracht werden.

---

Dr. Monika Kaßmann

# CE-Kennzeichnung

## **Anwendungsbereich**

Im Beschluss ist das Anbringen der CE-Kennzeichnung im Zusammenhang mit Entwurf, Fertigung, Inverkehrbringen und Inbetriebnahme geregelt.

Die CE-Kennzeichnung darf unter folgenden Voraussetzungen als Konformitätslabel verwendet werden:

- Eine Richtlinie entspricht den Grundsätzen des [neuen Konzepts](#) und des Gesamtkonzepts.
- Die so genannte Vollharmonisierung kommt zur Anwendung.
- Die Richtlinie enthält Verfahren zur Bewertung der Konformität, die mit dem oben genannten Beschluss vereinbar sind.

## **Konformitätserklärung**

- Es kann in Richtlinien festgelegt werden, dass bestimmte Produkte keine CE-Kennzeichnung tragen sollen. Diese können auf dem Binnenmarkt frei verkehren, wenn sie beispielsweise eine Konformitätserklärung oder -bescheinigung tragen.

---

Dr. Monika Kaßmann

## CE-Kennzeichnung

### Verantwortlichkeit des Herstellers

- Die CE-Kennzeichnung muss vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten angebracht werden. Für die Konformität des Produkts ist letztendlich der Hersteller verantwortlich.
- Die Konformitätsbewertung bezieht sich auf die Produktentwurfs- sowie auf die Produktfertigungsstufe. Im Verlauf dieser beiden Stufen kann, je nach Konformitätsbewertungsverfahren, eine benannte Stelle eingeschaltet werden. Wird eine benannte Stelle bei der Fertigungsüberwachung tätig, muss die Kennnummer der benannten Stelle hinter der CE-Kennzeichnung stehen.

---

Dr. Monika Kaßmann

## CE-Kennzeichnung

Die Vierte Änderung der Kunststoff Richtlinie 2002/72/EC beinhaltet eine EU Konformitäts - Bestätigung mit unterstützender Dokumentation (Artikel 9)

---

Die unterstützende Dokumentation muss in Abhängigkeit von der Stufe in der Wertschöpfungskette enthalten:

- Daten aus Versuchen,
- Kalkulationen oder international anerkannte wissenschaftliche Prinzipien (Expositions Szenarien, Strukturanalysen, etc.), welche die Konformität bestätigen

---

Dr. Monika Kaßmann

# Kennzeichnung von Verpackungen

Verordnung (EG) Nr. [1980/2000](#) vom 17. Juli 2000 zur Vergabe des Umweltzeichens

Das gemeinschaftliche System zur Vergabe eines Umweltzeichens hat folgende Ziele:

- Förderung der Verwendung von Produkten mit beschränkten Umweltauswirkungen an Stelle von anderen Produkten der gleichen Kategorie;
- Lieferung genauer und wissenschaftlich fundierter Informationen und Ratschläge über die Produkte an die Verbraucher.

Diese Verordnung gilt nicht für:

- Lebensmittel,
- Getränke,
- Arzneimittel,
- Medizinprodukte gemäß der Richtlinie [93/42/EWG](#) (Amtsblatt L 169 vom 12.7.1993),
- gefährliche Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Richtlinien [67/548/EWG](#) (Amtsblatt L 196 vom 16.8.1967) und [1999/45/EWG](#) (Amtsblatt L 200 vom 30.7.1999),
- Erzeugnisse, die nach einem Verfahren hergestellt werden, das für Mensch und/oder Umwelt signifikante Schäden verursachen kann.
- Anträge auf Vergabe eines Umweltzeichens sind gebührenpflichtig. Auch auf der Anwendung des Umweltzeichens wird eine jährlich zu entrichtende Gebühr erhoben.
- Produkte, an die ein Umweltzeichen vergeben wurde, sind an einem Logo (Margerite) erkennbar, das in Anhang III der Verordnung beschrieben ist.

---

Dr. Monika Kaßmann

# Chemikaliengesetz

## Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (- ChemG)

Ausfertigungsdatum: 16.09.1980

in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2008  
(BGBl. I S. 1146)

Neufassung durch Bek. v. 02.07.2008 I 1146

---

Dr. Monika Kaßmann

# Chemikaliengesetz

## § 3 Begriffsbestimmungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Stoff: chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können;
4. Zubereitungen: aus zwei oder mehreren Stoffen bestehende Gemenge, Gemische oder Lösungen;
5. Erzeugnis: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt;

---

Dr. Monika Kaßmann

# Chemikaliengesetz

6. Einstufung: eine Zuordnung zu einem Gefährlichkeitsmerkmal;
7. Hersteller: eine natürliche oder juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, die einen Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis herstellt oder gewinnt;
8. Einführer: eine natürliche oder juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, die einen Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt; kein Einführer ist, wer lediglich einen Transitverkehr unter zollamtlicher Überwachung durchführt, soweit keine Be- oder Verarbeitung erfolgt;
9. Inverkehrbringen: die Abgabe an Dritte oder die Bereitstellung für Dritte; das Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt als Inverkehrbringen, soweit es sich nicht lediglich um einen Transitverkehr nach Nummer 8 zweiter Halbsatz handelt.

---

Dr. Monika Kaßmann

# Chemikaliengesetz

## § 13 Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht

(1) Wer als Hersteller oder Einführer einen Stoff in den Verkehr bringt, hat ihn entsprechend der Rechts-VO nach § 14 zu verpacken und zu kennzeichnen. Sofern der Stoff in der Rechts-VO nach § 14 nicht aufgeführt ist, hat er

1. die ihm zugänglichen Angaben über die Eigenschaften des Stoffes zu ermitteln und
2. ihn einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen, wenn der Stoff nach dem Ergebnis einer Prüfung nach der EG-VO Nr. 440 / 2008 vom 30.05.2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß der EG-VO Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. EU Nr. L 142 S. 1) oder nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis gefährlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Zubereitungen

---

Dr. Monika Kaßmann

# ChemikalienVO REACH

**Registrierung**  
**Evaluierung / Bewertung**  
**Autorisierung / Zulassung**  
von  
**Chemikalien** (besser: von Stoffen)

**in Kraft ab 1. Juni 2007**

---

Dr. Monika Kaßmann

# REACH und Verpackung

## REACH – (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals)

Die Verordnung ist seit dem 1. Januar 2007 als unmittelbares Recht in jedem Mitgliedstaat direkt gültig, und sie trat am 1. Juni 2007 in Kraft.

Das ab 1. Juni 2007 gültige REACH-System basiert - anders als das alte europäische Chemikalienrecht - auf dem Grundsatz der Eigenverantwortung. Es verlangt vom jeweiligen Inverkehrbringer (Hersteller, Importeur), dass er für die Sicherheit seiner Chemikalien selbst verantwortlich ist, dass er die zur Bewertung dafür notwendigen Daten auch selbst beschafft (Beweislastumkehr) und auf dieser Grundlage Vorgaben zum sicheren Umgang mit den Stoffen entlang der gesamten Wertschöpfungskette macht (Risiko-Management).

Registrierungspflichtig und damit vom REACH-System grundsätzlich erfasst sind Chemikalien, die in Mengen **ab einer Tonne pro Jahr produziert werden**.

Der Umfang der bei der Registrierung beizubringenden Daten richtet sich nach der Menge des produzierten Stoffes. So ergibt sich **ab einer Menge von 10 Tonnen pro Jahr die Pflicht zur Erstellung von Stoffsicherheitsberichten (CSR = Chemical Safety Reports)** und gegebenenfalls zu Vorschlägen zur Risikominimierung

---

Dr. Monika Kaßmann

# REACH und Verpackung

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 18. Dezember 2006

zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

---

Dr. Monika Kaßmann

## REACH und Verpackung

- alle **Stoffe ab > 1 t/a (ca. 30 000 Stoffe)**
- **Stoffe an sich** (Pigmente) **bzw. in Zubereitungen** (Farbe) oder
- unter bestimmten Umständen **in Erzeugnissen** (Verpackungen, Folien)
- **Ausnahmen Art. 2**

---

Dr. Monika Kaßmann

## REACH und Verpackung

### **Verwendung:**

- Verarbeiten, Formulieren, Verbrauchen, Lagern, Bereithalten, Behandeln,
- Abfüllen in Behältnisse, Umfüllen von einem Behältnis in ein anderes,
- Mischen, Herstellen eines Erzeugnisses oder **jeder andere Gebrauch**

---

Dr. Monika Kaßmann

## REACH und Verpackung

### Verpackungen mit Lebensmittel- Kosmetikkontakt

- Art. 14 (V) „Der Stoffsicherheitsbericht braucht Risiken für die menschliche Gesundheit nicht zu berücksichtigen, die sich aus folgenden Endverwendungen ergeben:
- a) Endverwendungen in Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, im Anwendungsbereich der Verordnung **1935/2004/EG** über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- b) Endverwendungen in kosmetischen Mitteln im Anwendungsbereich der Richtlinie **76/768/EWG**

---

Dr. Monika Kaßmann

## REACH und Verpackung

### Registrierungsdossier

- Identität des **Herstellers** oder **Importeurs**
- **Stoffidentität** (RIP 3.10)
- voraussichtliche **Jahresmenge**
- **alle angegebenen ‚identifizierten‘ Verwendungen**
- **physikalisch-chemische, toxikologische / öko-toxikologische Daten**
- **Einstufung und Kennzeichnung**
- **Empfehlungen zum sicheren Umgang**
- ➔ **Registriernummer**

---

Dr. Monika Kaßmann

## REACH und Verpackung

### Bedeutung für Verpackungs-Hersteller

- Klärung der eigenen Rolle: Hersteller, Importeur, Nachgeschalteter Anwender - Art. 3
- natürliche oder juristische **Person mit Sitz in der Gemeinschaft**,
- die **im Rahmen ihrer industriellen od. gewerblichen Tätigkeit**
- einen **Stoff** als solchen **oder** in einer **Zubereitung verwendet**

---

Dr. Monika Kaßmann

## REACH und Verpackung

### Bedeutung für Verpackungs-Hersteller:

#### **Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Verpackungen – Art. 33**

enthält Verpackung einen **Stoff** der **Kandidatenliste** (Art. 57)

in Konzentration **größer 0,1 Masse%**

muss er binnen **45 Tagen**

- **den Abnehmer** (unaufgefordert) oder **einen Verbraucher (auf Ersuchen)**
- Namen des betreffenden **Stoffes nennen** und **Informationen zu dessen sicherer Verwendung** machen

---

Dr. Monika Kaßmann

## REACH und Verpackung

Sofern vorgesehene Verwendung nicht registriert, was muss Verpackungshersteller tun?

- Anfertigung eines **eigenen Stoffsicherheitsberichts (CSR)** für nicht unterstützte bzw. abweichende eigene Verwendung
- im Bedarfsfall **aktualisieren**
- Ziel: schrittweise **Substitution** besorgniserregender Stoffe durch geeignete Alternativstoffe; **Analyse sicherer Alternativstoffen** unter Berücksichtigung technischer und ökonomischer Möglichkeiten der Substitution
- falls diese Alternativen verfügbar: **Substitutionsplan**

---

Dr. Monika Kaßmann

## REACH und Verpackung

### Mängel:

- **unübersichtliche und zersplitterte Gesetzgebung**
- ungerechtfertigte **Ungleichbehandlung** von **Altstoffen und Neustoffen**
  - Neustoffe (3.700) müssen bevor sie in Verkehr gebracht werden umfassend hinsichtlich ihrer Risiken für Umwelt und Gesundheit bewertet und dann notifiziert werden
  - Altstoffe (106.000) dürfen ungeprüft in Verkehr gebracht werden, ihre Bewertung ist nur nach und nach anhand Prioritätenliste abzuarbeiten, Bewertung nach der Altstoff-Verordnung (793/93/EWG) enorm zeit- und ressourcenintensiv (ca. 100 Altstoffe abschließend bewertet)
- **nicht sachgerechte Zuständigkeiten**
- **mangelnde Information über Verwendung** des Stoffes in Lieferkette

---

Dr. Monika Kaßmann

# REACH und Verpackung

- **Verordnungstext und Anhänge**
- <http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?year=2006&serie=L&textfield2=396&Submit=Suche>
- **Nationale Helpdesks**
- BAuA
- <http://www.baua.de/de/Chemikaliengesetz-Biozidverfahren/Neue-Chemikalienpolitik/Helpdesk/Reach-Helpdesk.html?nnn=true>
- BDI
- <http://reach.bdi.info/index.htm>
- REACHnet
- <http://www.reach-net.com/14.htm>
- **EChA**
- [http://ec.europa.eu/echa/home\\_de.html](http://ec.europa.eu/echa/home_de.html)
- **BDI, VCI, Cefic Standardfragebögen für Dialog Hersteller und NA**
- <http://reach.bdi.info/367.htm>
- **Infoseiten GD Unternehmen und Umwelt**
- [http://ec.europa.eu/environment/chemicals/reach/reach\\_intro.htm](http://ec.europa.eu/environment/chemicals/reach/reach_intro.htm)
- [http://ec.europa.eu/enterprise/reach/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/reach/index_en.htm)

---

Dr. Monika Kaßmann

# Schwermetalle in Verpackungen

## EU – Verpackungsrichtlinie Grundsätzliche Anforderung – EN 13428

### Konzentration von **Schwermetallen**

Blei, Kadmium, Quecksilber und Chrom VI  
in Verpackungen oder Verpackungs-  
komponenten dürfen kumulativ die  
folgenden Werte nicht überschreiten:

- 600 Gewichts ppm bis 30.06.98
- 250 Gewichts ppm bis 30.06.99
- 100 Gewichts ppm bis 30.06.01

---

Dr. Monika Kaßmann

# Verpackung und Abfall

## **Internationales Abfallrecht**

Basler Übereinkommen  
OECD-Abkommen über Abfälle  
und andere

## **Abfallrecht der Europäischen Union**

### **Verordnungen (unmittelbar geltendes Recht)**

EG Abfallverbringungsverordnung

### **Richtlinien (welche die Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen haben)**

EG-Abfallrahmenrichtlinie  
EG-Richtlinie über gefährliche Abfälle  
EG-Verpackungsrichtlinie  
EG-Altölrichtlinie  
EG-Altbleibenrichtlinie  
und andere

---

Dr. Monika Kaßmann

# VerpackungsVO

Die Verpackungs-VO entstand 1991 als erste VO in Europa und als Vorreiter für eine neue Produktverantwortung.

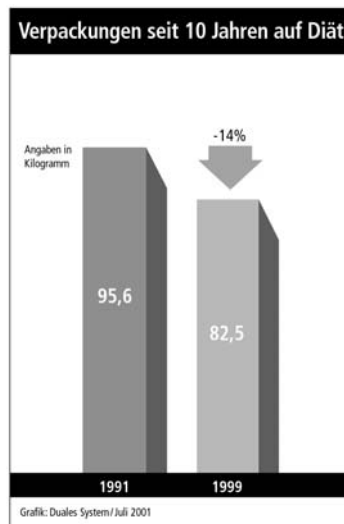
Sie leitete das Kreislaufwirtschaftsdenken ein, das erst 1994 gesetzlich verankert wurde (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

In diesem Zeitraum wurden zahlreiche Veränderungen (Novellierungen) erforderlich. Die letzte (5.) Novelle trat 2009 in Kraft. Die nächste ist in Vorbereitung.

---

Dr. Monika Kaßmann

## Duales System und Grüner Punkt



Dr. Monika Kaßmann

## Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz

zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 19.7.2007 I 1462

**Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Text)**  
**Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung**  
**der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen**  
**(KrW-/AbfG)**

Vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705)

### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

##### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

#### Zweiter Teil

**Grundsätze und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie der Entsorgungsträger**

#### Dritter Teil

##### Produktverantwortung

- § 22 Produktverantwortung
- § 23 Verbote, Beschränkungen und Kennzeichnungen
- § 24 Rücknahme- und Rückgabepflichten
- § 25 Freiwillige Rücknahme
- § 26 Besitzerpflichten nach Rücknahme

Dr. Monika Kaßmann

## VerpackungsVO

- Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen
  - 1.Fassung: 12.Juni 1991(BGBl.IS.1234)
  - 2.Fassung: 21.August 1998(BGBl.INr.56)

---

Dr. Monika Kaßmann

## Grüner Punkt und Gelbe Tonne



---

Dr. Monika Kaßmann

## Papier- und Pappeballen



Dr. Monika Kaßmann

## Dosenabfall



Dr. Monika Kaßmann

## Kunststoffabfall



---

Dr. Monika Kaßmann

## VerpackungsVO

Bekannte Regelung in der  
Verpackungsverordnung

- **§ 6**
- **Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen**
- (1) Der Vertreiber ist verpflichtet, vom Endverbraucher gebrauchte, restentleerte Verkaufsverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen, einer Verwertung entsprechend den Anforderungen in Nummer 1 des Anhangs I zuzuführen

---

Dr. Monika Kaßmann

## VerpackungsVO

Bekannte Regelung in der  
Verpackungsverordnung

- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen bei Verpackungen, für die sich der Hersteller oder Verteiler an einem System beteiligt, das flächendeckend im Einzugsgebiet des nach Absatz 1 verpflichteten Vertreibers eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet und die im Anhang I genannten Anforderungen erfüllt.

---

Dr. Monika Kaßmann

## VerpackungsVO

### Problem der Mengenregelung

Vierte Änderungsverordnung zur Deutschen  
Verpackungsverordnung

- Nach der Änderungsverordnung sind bis zum 31. Dezember 2008 mindestens 60 Gewichts% der Verpackungsabfälle zu verwerten. Spätestens bis 31. Dezember 2008 sollen mindestens 55 Gewichts% der Verpackungsabfälle stofflich verwertet werden. Ebenfalls bis spätestens 31. Dezember 2008 sind die nachfolgenden materialspezifischen Mindestzielvorgaben für die stoffliche Verwertung zu erreichen.

---

Dr. Monika Kaßmann

# VerpackungsVO

## Problem der Mengenregelung

### Vierte Änderungsverordnung zur Deutschen Verpackungsverordnung

- Die Regierung weist darauf hin, dass die Mindestzielvorgaben der EU-Richtlinie für sämtliche Materialarten in Deutschland bereits heute erfüllt werden. Bei Glas beträgt der Anteil der stofflichen Verwertung 86,2 %, bei Papier und Karton 87,9 %, bei Metallen 79,5 % bei Kunststoff 49 % und bei Holz 41,1 %. Der Anteil der werkstofflichen Verwertung bei Verkaufsverpackungen aus Kunststoff hat bereits 2002 bei 51,6 % gelegen. Für alle Kunststoffverpackungen wird der Anteil der werkstofflichen Verwertung auf 33 % geschätzt. Die Gesamtverwertungsquote für in Deutschland verwendete Verpackungen hat 2002 77,9 % betragen, stofflich verwertet wurden 74,4 %.

---

Dr. Monika Kaßmann

# VerpackungsVO

## Ziele der 5. Novelle

- Langfristige Sicherung der flächendeckenden haushaltnahen Erfassung von Verpackungsabfällen
- Schaffung eindeutiger rechtlicher Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb bei der Entsorgung
- Pflicht der Teilnahme der gewerblichen Verkäufer an einem Entsorgungssystem (keine Freimengenregelung)

---

Dr. Monika Kaßmann

# VerpackungsVO

## Was ist neu?

Ab 1.1.2009 Trennung von Markennutzung und Entsorgung beim Grünen Punkt

Entsorgungsverträge nicht mehr nur mit dem DSD (Duales System Deutschland) --> Kartellrecht

Verkaufsverpackungen können auch dann mit dem Grünen Punkt gekennzeichnet werden, wenn die Entsorgung von Wettbewerbern des DSD erfolgt, Voraussetzung ist Markennutzungsvertrag

---

Dr. Monika Kaßmann

# VerpackungsVO

## Allgemeine Anforderungen an Systeme nach § 6 Abs. 3

- (1) Die Betreiber der Systeme nach § 6 Abs. 3 haben sicherzustellen, dass Verpackungen beim privaten Endverbraucher (Holsysteme) oder in dessen Nähe durch geeignete Sammelsysteme (Bringsysteme) oder durch eine Kombination beider Systeme erfasst werden. Die Sammelsysteme müssen geeignet sein, alle am System beteiligten Verpackungen regelmäßig zu erfassen. Die Erfassung ist auf private Endverbraucher zu beschränken.
- (2) Die Betreiber der Systeme nach § 6 Abs. 3 haben sicherzustellen, dass
  1. für die in das System aufgenommenen Verpackungen tatsächlich Verwertungskapazitäten vorhanden sind,
  2. die nach Nummer 1 dieses Anhangs festgelegten Anforderungen an die Wertstoffverwertung nachgewiesen werden und
  3. falls der Systembetrieb eingestellt wird, die in den Sammeleinrichtungen des Systems tatsächlich erfassten Verpackungen entsorgt werden.

---

Dr. Monika Kaßmann

# VerpackungsVO

(3) Jeder Betreiber von Systemen nach § 6 Abs. 3 hat in überprüfbarer Form Nachweise über die erfassten und über die einer stofflichen und einer energetischen Verwertung zugeführten Mengen zu erbringen. Dabei ist in nachprüfbarer Weise darzustellen, welche Mengen in den einzelnen Ländern erfasst wurden. Der Nachweis ist jeweils zum 1. Mai des darauf folgenden Jahres auf der Grundlage der vom Antragsteller nachgewiesenen Menge an Verpackungen, die in das System eingebracht sind, aufgeschlüsselt nach Verpackungsmaterialien zu erbringen. Die Erfüllung der Erfassungs- und Verwertungsanforderungen ist durch einen unabhängigen Sachverständigen nach Absatz 4 auf der Grundlage der Nachweise zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist vom Systembetreiber bei der nach § 32 Abs. 2 des Umweltauditgesetzes benannten Stelle jeweils zum 1. Juni zu hinterlegen. Die Bescheinigung ist von dieser Stelle der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde vorzulegen. Die dazugehörigen Nachweise gem. Satz 1 sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Dr. Monika Kaßmann

# VerpackungsVO

## Bestehende Duale Systeme

### Vertragsmengenanteile Dualer Systeme (4. Quartal 2008, in Prozent)

	Leichtverpackungen*
DSD	57,7
Eko-Punkt	21,4
Interseroh (DSI)	11,2
Belland	3,9
Landbell	2,9
Redual	2,9
Zentek	0,1

\* Kunststoff, Papier/Pappe/Karton, Metalle, Materialverbunde  
Quelle: Duale Systeme, Euwand

Dr. Monika Kaßmann

# VerpackungsVO

## 5. Novelle

### **Eckpunkte zur Konkretisierung der Anforderungen an branchenbezogene Selbstentsorgermodelle nach § 6 Abs. 2 der 5. Novelle VerpackV (Branchenlösungen)**

Stand 10. Juni 2008

---

Dr. Monika Kaßmann

# VerpackungsVO

## 5. Novelle

Die Umweltministerkonferenz hat die Eckpunkte zur Konkretisierung der Anforderungen an **branchenbezogene Selbstentsorgermodelle** nach § 6 Abs. 2 VerpackV (neu) zur Kenntnis genommen und der Veröffentlichung zugestimmt. Sie sind über die LAGA-Homepage ([www.laga-online.de](http://www.laga-online.de)) abrufbar.

Die Eckpunkte beinhalten Anforderungen an die erforderlichen Mindestangaben der Sachverständigenbescheinigung nach § 6 Abs. 2 VerpackV (neu). Gefordert wird insbesondere die Benennung und Berücksichtigung der Kriterien zur Bestimmung der Menge an Verkaufsverpackungen, mit der sich ein Hersteller/Vertreiber an der Branchenlösung beteiligen kann.

---

Dr. Monika Kaßmann

# VerpackungsVO

## Probleme der Verpackungsentsorgung

Verpackungsentsorgung in Deutschland ist im europäischen Vergleich bei weitem am teuersten, obwohl in allen EU-Staaten die gleiche Verpackungsrichtlinie zugrunde liegt:

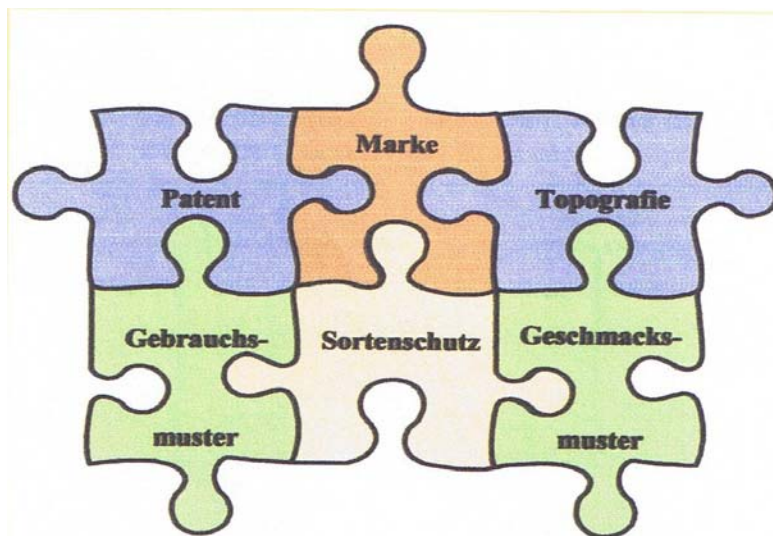
Während jeder Franzose nur 6,70 Euro pro Jahr für die Entsorgung gebrauchter Verpackungen zu zahlen hat, muss ein deutscher Verbraucher rund 19,50 Euro bezahlen.

Um finanzielle Entlastungen zu erreichen, sind substantieller Wettbewerb bei der Entsorgung von Verkaufsverpackungen und die Verbesserung der Marktzugangschancen für innovative Materialien unumgänglich.

---

Dr. Monika Kaßmann

## Gesetze zum Schutz der Hersteller



---

Dr. Monika Kaßmann

# Produkthaftungsgesetz

## Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (- ProdHaftG)

- Ausfertigungsdatum: 15.12.1989 (BGBl. I S. 2198)
- zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674)
- Textnachweis ab: 1.1.1990 - Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl ProdHaftG Anhang EV, nicht mehr anzuwenden

---

Dr. Monika Kaßmann

# Produkthaftungsgesetz

## § 1 Haftung

- (1) Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.

---

Dr. Monika Kaßmann

# Produkthaftungsgesetz

## § 3 Fehler

- (1) Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere
  - a) seiner Darbietung,
  - b) des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,
  - c) des Zeitpunkts, in dem es in den Verkehr gebracht wurde, berechtigterweise erwartet werden kann.
  
- (2) Ein Produkt hat nicht allein deshalb einen Fehler, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

---

Dr. Monika Kaßmann

# Good Manufacturing Practice (GMP)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2023/2006 DER KOMMISSION  
vom 22. Dezember 2006  
über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die  
dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen**

---

(gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004)

Die im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 aufgeführten Gruppen von Materialien und Gegenstände und Kombinationen dieser Materialien und Gegenstände oder recycelten Materialien und Gegenstände, die in diesen Materialien und Gegenständen verwendet werden, sollten im Einklang mit allgemeinen und ausführlichen Regeln für gute Herstellungspraxis („good manufacturing practice, GMP“) gefertigt werden.

---

Dr. Monika Kaßmann

## Rückverfolgbarkeitssystem

Das Rückverfolgbarkeitssystem basiert auf den Anforderungen der Artikel 18 und 19 der Basis-Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

Das Rückverfolgbarkeitssystem ermöglicht die Identifizierung von Produktlosen und deren Verbindung zu Chargen von Rohstoffen und Verpackungen in direktem Kontakt mit Lebensmitteln.

Nach Art. 18 der Basis-Verordnung müssen **Lebensmittelunternehmer** feststellen können, von wem sie ein Erzeugnis erhalten haben und an wen sie ein Erzeugnis geliefert haben. Lediglich die Abgabe an den Endverbraucher ist davon ausgenommen.

---

Dr. Monika Kaßmann

## Patentrecht

### Patentanmeldung

1. Name des Anmelders
2. Antrag auf Erteilung eines Patents
3. Kurze und genaue Bezeichnung der Erfindung
4. Angabe des Standes der Technik
5. Beschreibung der Erfindung
6. Patentansprüche
7. Zusammenfassung

---

Dr. Monika Kaßmann

Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit

Haben Sie noch Fragen ?

---

Dr. Monika Kaßmann

Dr. Monika Kaßmann  
Büro: Michelangelostr. 11/1603  
01217 Dresden  
Tel./Fax: +49 351 4728256  
eMail: [mkassmann@gmx.de](mailto:mkassmann@gmx.de)

---

Dr. Monika Kaßmann